

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 22/2020 vom 04.12.2020

25/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 04.12.2020

Az.: 631-03

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße "Grassach - Mooswinkeln
St 2105 – St 2106" gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG**

Die Stadt Tittmoning erlässt folgende

Verfügung

1. Das nachfolgend bezeichnete Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße "Grassach - Mooswinkeln St 2105 - St2106", welches in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet ist, wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG, eingezogen:

Fl.Nr.:	1548 Teilfl., Gemarkung Kirchheim
Anfangspunkt:	Staatsstraße St 2105 bei Grassach (km 0,000)
Endpunkt:	5 m westlich der Einmündung in die Staatsstraße St 2105 bei Grassach (km 0,005)
Länge:	0,005 km
Straßenbaulastträger:	Stadt Tittmoning

Der beigefügte Lageplan vom 25.08.2020 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Tittmoning als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Tittmoning eingesehen werden.

Gründe

I.

Das östliche Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße "Grassach - Mooswinkeln St 2105 - St 2106" ist nach Fertigstellung des höhenfreien Anschluss der Staatsstraßen St 2105 und St 2106 als Verbindung zwischen den beiden Straßen nicht mehr erforderlich und hat damit jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde (hier: Stadt Tittmoning) einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG).

Die Stadt Tittmoning ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesetzesregelung zu dem Ergebnis gelangt, die entsprechenden Flächen der Gemeindeverbindungsstraße "Grassach - Mooswinkeln St 2105 - St 2106" einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

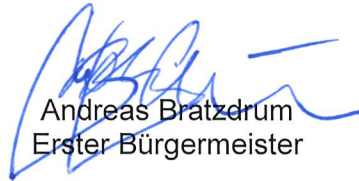
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

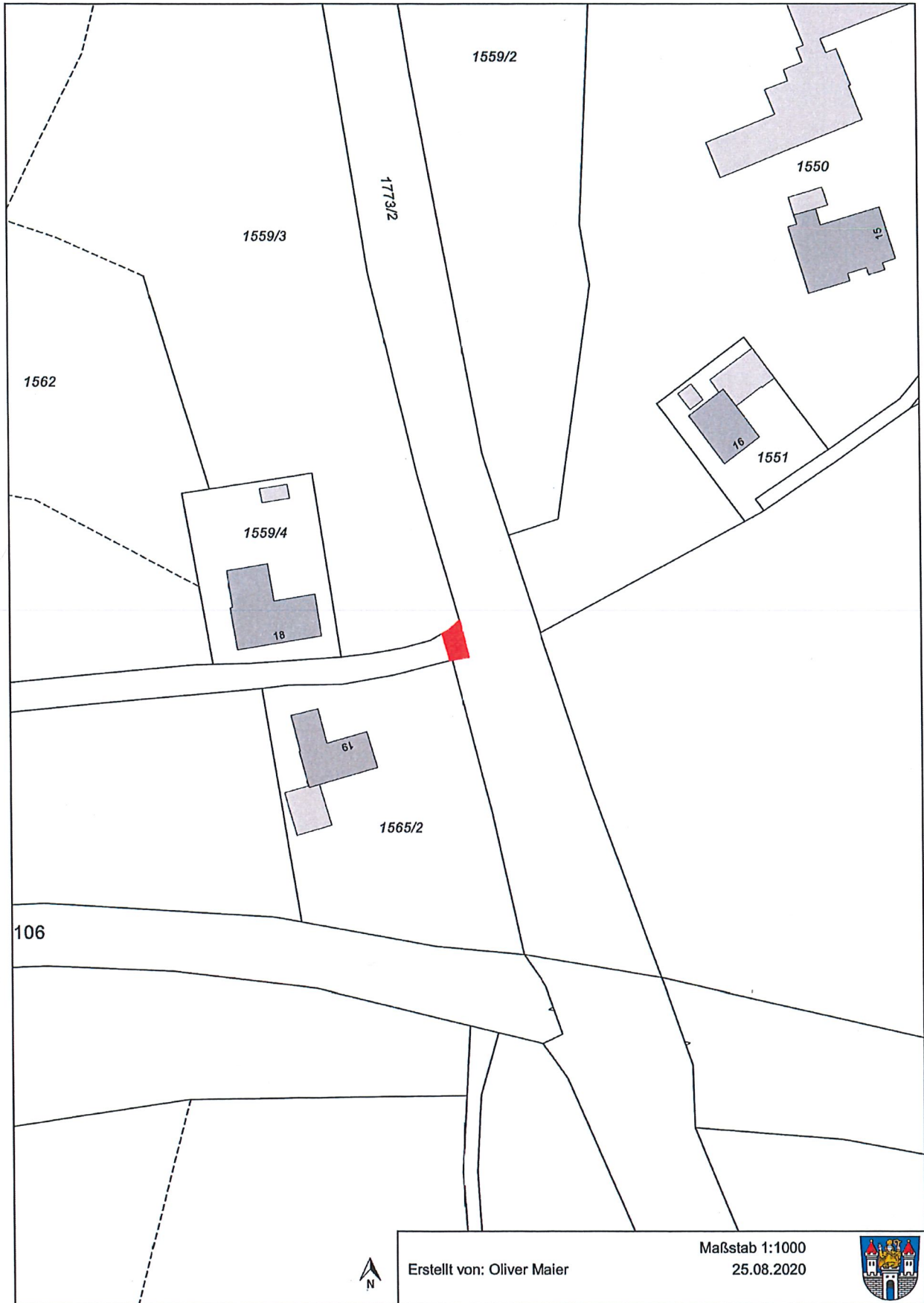
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tittmoning, 04.12.2020


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister



Erstellt von: Oliver Maier

Maßstab 1:1000
25.08.2020



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV